

Allgemeine Geschäftsbedingungen WindowMaster Focair AG, Schweiz

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (insbesondere Offerten, Vertragsverhandlungen, -abschluss sowie Vertragserfüllung etc.) zwischen der WindowMaster Focair AG, Schweiz ("WMF") und dem Vertragspartner (je nach Einzelfall "Besteller", "Käufer" oder "Auftraggeber", nachfolgend der "Besteller"), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist (WMF und der Besteller je einzeln eine "Partei"; zusammen die "Parteien").
- 1.2. Beratung, Projektierung, Montage, Projektleitung, Inbetriebsetzung, Service und Wartung sowie Nachkontrolle sind von unserem Lieferumfang nur umfasst, sofern und in dem Umfange als solche Leistungen ausdrücklich in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung bzw. unserem Vertrag aufgenommen wurden.
- 1.3. Je nach Angebot, Auftragsbestätigung oder Vertragsinhalt gelten für solche Leistungen gemäss Ziff. 1.2 besondere Bedingungen, die diesen AGB vorgehen. Gleiches gilt in Bezug auf die generellen Anforderungen zum Bestellvorgang und Rücknahme von bei WMF gekauften Produkten (Warenretouren).

2. Allgemeines und Zustandekommen des Vertrages

2.1. Der Vertrag kommt mit der übereinstimmenden, rechtzeitigen und schriftlichen Annahme des Angebots von WMF durch den Besteller oder mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung, dass WMF die Bestellung annimmt ("Auftragsbestätigung")

- zustande. Der Auftragsbestätigung gleichgesetzt sind die Unterzeichnung eines Vertrages zwischen den Parteien oder die Ausführung der Bestellung durch WMF.
- 2.2. Angebote von WMF, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von 30 Kalendertagen ab Versand bzw. Datum des Angebots verbindlich.
- 2.3. Allgemeine (Geschäfts-)Bedingungen oder andere Vertragsdokumente des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von WMF schriftlich und explizit angenommen worden sind.
- 2.4. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform gemäss Ziff. 18.3 dieser AGB.

3. Umfang der Leistungen

- 3.1. Die Leistungen von WMF (namentlich Waren und Produkte oder Leistungen gemäss Ziff. 1.2) sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich allfälliger Beilagen (wie Muster, Prototypen, Zeichnungen u.Ä.), bzw. dem separat mit dem Besteller abgeschlossenen Vertrag aufgeführt (die "Lieferung(en)").
- 3.2. Sollte im Einzelfall weder eine Auftragsbestätigung noch ein Vertragsabschluss erfolgen, ergibt sich der Umfang der Leistungen aus dem Angebot von WMF.
- 3.3. Im Angebot oder in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführte Masse, Gewichte, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungen gelten nur annähernd und sind keine zugesicherten Eigenschaften gemäss Ziff. 13.3 dieser AGB.
- 3.4. Ein allfälliges CE-Zeichen für Fenster, Türen oder sonstige Bauteile, mit denen unsere Waren und Produkte zusammen eingesetzt





- werden sollen oder verbunden sind, ist nicht Bestandteil der Lieferung. Zudem werden Einbauzeichnungen und Kabeldiagramme separat in Rechnung gestellt.
- 3.5. Nachträgliche Änderungen der Lieferungen, welche sich aufgrund statischer Erfordernisse oder aufgrund baulicher Abweichungen ergeben oder auf Wunsch des Bestellers zusätzlich erfolgen, werden zu deren Verbindlichkeit von WMF mittels schriftlicher Änderungsbestätigung dem Besteller bestätigt. Ohne schriftlichen Widerspruch innert 8 Kalendertagen seit deren Zustellung gilt die Änderungsbestätigung vom Besteller als vorbehaltlos genehmigt. Die Berechnung des Preises richtet sich nach Ziff. 6.6.
- 3.6. WMF ist berechtigt, die Ausführung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

4. Muster / Prospekte / Pläne / Zeichnungen u. Ä.

- 4.1. Prospekte, Kataloge oder sonstiges
 Werbematerial sind mangels abweichender
 Vereinbarung nicht verbindlich und enthalten
 keine Zusicherungen über die Eigenschaften
 von Waren und Produkten gemäss Ziff. 13.3
 dieser AGB.
- 4.2. WMF behält sich alle Rechte an Angebotsunterlagen, Mustern, Prototypen, Zeichnungen, Plänen sowie technischen Unterlagen vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Angebotsunterlagen, Muster, Prototypen, Zeichnungen, Pläne sowie technischen Unterlagen ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung von WMF Dritten weder ganz noch teilweise zugänglich machen noch zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwenden.
- 4.3. Umfassen die Lieferungen auch Software, so wird dem Besteller mit dem Zustandekommen des Vertrages das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zur Archivierung, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter

- Datenträger) oder zur Aktualisierung, Aufrüstung oder sonstiger Erweiterung der Software befugt. Ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von WMF ist der Besteller nicht berechtigt, die Software zu entschlüsseln oder zurück zu entwickeln. Verletzt der Besteller diese Bestimmung, so kann WMF das Recht zur Benutzung der Software fristlos widerrufen.
- 4.4. Der Besteller verpflichtet sich, die in den Plänen enthaltenen Masse auf deren Richtigkeit hin zu überprüfen. Die Prüfung hat umgehend nach Erhalt der Pläne zu erfolgen, und allfällige Änderungen sind unverzüglich WMF mitzuteilen.
- 4.5. Ein von den Parteien gegengezeichnete und freigegebene Projektplan mit den dazugehörigen technischen Spezifikationen ist verbindlich.

5. Spezialanfertigungen

- 5.1. Auch wenn der Besteller sämtliche Kosten einer Spezialanfertigung trägt, bleibt diese das geistige Eigentum von WMF. Hat WMF Produkte gemäss Zeichnungen, Mustern oder Modellen des Bestellers zu liefern, garantiert der Besteller, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und verpflichtet sich, WMF von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten freizustellen und vollumfänglich schadloszuhalten, insbesondere auch den vollen (Kauf-)Preis für gelieferte, aber infolge Schutzrechtsverletzung nicht benutzbare Produkte zu bezahlen.
- 5.2. Erweisen sich die vom Besteller gelieferten Pläne und Spezifikationen gemäss der Einschätzung von WMF als unvollständig, technisch riskant oder nicht ausführbar, ist WMF berechtigt, nach vorgängiger schriftlicher Abmahnung unter Geltendmachung von Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten.

6. Preise

6.1. Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk, in Schweizer Franken, ohne irgendwelche Abzüge, zuzüglich Mehrwertsteuer (MwSt.)





- und öffentliche Abgaben in Übereinstimmung mit Ziff. 6.4.
- 6.2. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhrund andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.3. Ohne anderslautende Vereinbarung sind Preisangebote für Nachbestellungen nicht verbindlich.
- 6.4. Steuern, einschliesslich MwSt., Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, welche WMF oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.5. WMF behält sich das Recht vor, die Preise für solche Lieferungen und Leistungen anzupassen, wenn die Lohnansätze oder Materialpreise sich zwischen der Abgabe des bindenden Angebots, der Auftragsbestätigung oder des Vertragsschlusses und der Erbringung der vertraglichen Leistungen ändern.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt ausserdem, wenn:

- a) die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziff. 10.4 genannten Gründe verlängert wird:
- b) Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben;
- c) das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.
- 6.6. Mit der Änderungsbestätigung gemäss Ziff. 3.5 verpflichtet sich der Besteller für die dadurch entstandenen Mehrkosten (z.B. Materialkosten, Arbeitsaufwand, etc.) nebst dem ursprünglich vereinbarten Preis vollumfänglich aufzukommen. Der Besteller bleibt an den Vertrag gebunden bzw. die durch die Änderung bewirkte Preisanpassung berechtigt ihn keinesfalls vom Vertrag zurückzutreten.

6.7. Allfällige Montagekosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Bestellers. Beauftragt Letzterer WMF mit der Montage, so werden diese Kosten separat in der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag ausgewiesen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die in Rechnung gestellten Beträge ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen innerhalb von 21 Kalendertagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Wird bei Fälligkeit keine Zahlung geleistet, kommt der Besteller in Verzug ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf. Diesfalls ist WMF unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche berechtigt, Verzugszinsen von 5 % pro Jahr zu verlangen. Die Verpflichtung des Bestellers zur vertragsgemässen Zahlung bleibt bestehen.
- 7.2. Der Besteller darf Zahlungen wegen
 Beanstandungen, mutmasslichen Ansprüchen
 oder von WMF nicht schriftlich anerkannter
 Gegenforderungen weder zurückbehalten noch
 kürzen.
- 7.3. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn der Versand, der Transport, die eventuelle Montage oder die Abnahme von Lieferungen aus Gründen, die WMF nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn noch unwesentliche Teile der der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 7.4. Werden die Anzahlung oder die zu leistenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, kann WMF entweder am Vertrag festhalten oder von diesem zurücktreten und ist in jedem dieser Fälle berechtigt, Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss WMF aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig





oder nicht rechtzeitig zu erhalten, so ist WMF unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart und WMF genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält WMF keine genügenden Sicherheiten, so ist WMF berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

7.5. Reduziert sich das Liefer- und Leistungsvolumen durch Bestellungsänderungen des Bestellers oder gerät der Besteller mit der Bezahlung in Verzug, so ist WMF nicht mehr an gewährte Rabatte und Skonti gebunden.

8. Eigentumsvorbehalt

Die von WMF gelieferten Waren und Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von WMF. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen zum Schutze des Eigentums von WMF mitzuwirken und ermächtigt WMF unwiderruflich, den vereinbarten Eigentumsvorbehalt in das für seine gültige Errichtung massgebende öffentliche Register auf seine Kosten eintragen zu lassen. Im Unterlassungsfall wird der Besteller gegenüber WMF vollumfänglich haftbar.

9. (Mitwirkungs-)Pflichten des Bestellers

9.1. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die Lieferungen von WMF fachgemäss vorzunehmen. Insbesondere hat der Besteller die für die Lieferung von Waren und Produkten erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und WMF auf allfällige spezielle behördliche und andere Vorschriften, Richtlinien und Besonderheiten schriftlich aufmerksam zu machen. Ebenfalls hat der

- Besteller WMF über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von WMF abgegebenen Empfehlungen abweichen, schriftlich zu unterrichten.
- 9.2. Der Besteller unternimmt alles Erforderliche, damit die Leistungen rechtzeitig begonnen und ohne Behinderung und Unterbrechung erbracht werden können.
- 9.3. Der Besteller ist verpflichtet, allfällige Instruktionen von WMF betreffend die Lieferung(en) zu befolgen.
- 9.4. Bei der Montage, Inbetriebsetzung, Serviceund Wartungsarbeiten sowie Nachkontrolle hat der Besteller zudem insbesondere die nachfolgenden Pflichten (nicht abschliessende Aufzählung):
 - a) Treffen sämtlicher Massnahmen zur Krankheits- und Unfallverhütung.
 - b) Erforderliche Zutrittsgewährung sowie Parkund Ablagemöglichkeit in unmittelbarer Nähe.
 - Kostenlose Zurverfügungstellung benötigter Hebeeinrichtungen, Gerüste und anderer Hilfsmittel, welche für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.
 - d) Beistellung von qualifizierten Fach- und Hilfskräften mit den erforderlichen Werkzeugen und Ausrüstungen. Diese Arbeitskräfte haben den Arbeitsanweisungen des Personals von WMF Folge zu leisten; ein Arbeits- oder ein anderes Rechtsverhältnis zu WMF wird dadurch jedoch in keinem Fall begründet.
 - e) Beistellung des notwendigen Verbrauchsund Installationsmaterials, der Reinigungsmittel sowie des Kleinmaterials.
 - f) Beistellung der notwendigen elektrischen Energie und Beleuchtung (einschliesslich der erforderlichen Anschlüsse bis zum Arbeitsplatz), und Betriebsstoffe.
 - g) Beistellung von ausreichenden Kommunikationsmitteln, zumindest Telefonanschluss und PC-Modem.
 - h) Beistellung der von WMF benötigten Software.
- Die vom Besteller an WMF zur Verfügung gestellten Hilfsmittel werden dem Besteller





nach Erbringung der Leistungen zurückgegeben.

Lieferfrist / -termine / verzögerungen und Gefahrübergang

- 10.1. WMF liefert die Waren und Produkte an den mit dem Besteller jeweils vereinbarten Ort. Die Lieferung erfolgt ab Werk, auf Gefahr und Kosten des Bestellers.
- 10.2. Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferungen (insbesondere Waren und Produkte) ab Werk auf den Besteller über. Wird die Lieferung aus Gründen, die WMF nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht (z.B. infolge Annahmeverweigerung seitens des Bestellers, Terminverschiebung etc.), geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt (Versandbereitschaft) auf den Besteller über und werden die Waren und Produkte auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert.
- 10.3. Die Einhaltung einer Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher vertraglichen und ausservertraglichen Verpflichtungen des Bestellers (insbesondere gemäss Ziff. 9) gegenüber WMF voraus.
- 10.4. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - a) sofern WMF die zur Erfüllung der Leistungen erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig oder nicht vollständig zur Verfügung stehen oder der Besteller solchen Angaben nachträglich ändert;
 - b) sofern der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten oder Verpflichtungen im Rückstand sind;
 - c) sofern Hindernisse eintreten, welche WMF trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet davon, ob sie bei WMF, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere höhere Gewalt, Feuer, Einfuhr- und/oder Ausführungsbeschränkungen, behördliche Massnahmen, Streik, Aussperrung, Aufruhr, Schlechtwetter, etc.; oder

- d) sofern irgendwelche andere Umstände eintreten, welche WMF nicht zu vertreten hat
- 10.5. Wird eine Lieferung infolge eines Umstandes gemäss Ziff. 10.4 unmöglich, wesentlich erschwert oder erheblich verteuert, so wird WMF von der Verpflichtung zur Lieferung oder Leistung entschädigungslos befreit. WMF wird den Besteller unverzüglich darüber unterrichten, dass und aus welchen Gründen eine solcher Umstand eingetreten ist.
- 10.6. Befindet sich WMF mit einer Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise im Verzug (ausserhalb des Anwendungsbereichs von Ziff. 10.4), so hat der Besteller WMF eine angemessene Nachfrist von mindestens 21 Kalendertagen zu setzen.
- 10.7. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin oder ein bestimmtes Datum vereinbart worden, so ist Letzteres gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist; die Ziff. 10.3 ff. gelten sinngemäss.
- 10.8. Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Verzögerungen in der Vertragserfüllung sind in dieser Ziff. 10 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche des Bestellers sind explizit wegbedungen, es sei denn, WMF habe den Verzug vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt. Keinesfalls werden dem Besteller auferlegte Konventionalstrafen jeglicher Art, anderweitige Folgeschäden und entgangener Gewinn oder dergleichen erstattet.

11. Arbeitszeit

WMF teilt die Arbeitszeit dem Besteller mindestens 10 Kalendertage vor dem fraglichen Termin schriftlich mit. Unter Vorbehalt abweichender zwingender Vorschriften am jeweiligen Einsatzort gelten dabei die folgenden Grundsätze:

 a) Die normale wöchentliche Arbeitszeit wird im Allgemeinen auf 5 Tage (und zwar Montag bis Freitag) verteilt.





- b) Hinsichtlich der Einteilung der Arbeitszeit wird sich WMF soweit als möglich und zumutbar nach den betrieblichen Gegebenheiten des Bestellers und den örtlichen Verhältnissen richten. Die normale tägliche Arbeitszeit liegt zwischen 07.00 und 17.00 Uhr.
- c) Allfällige Wochenendarbeit (d.h. Samstag und Sonntag) und über die in Ziff. 11 lit. a) und b) hinausgehenden Arbeitszeiten sind nur nach gegenseitiger Absprache zwischen den Parteien möglich und vom Besteller separat zu vergüten. Der anwendbare Stundensatz teilt WMF dem Besteller vorgängig schriftlich mit; Ziff. 6 und 7 gelten sinngemäss.

12. Prüfung / Abnahme von Lieferungen und Beanstandungen

- 12.1. WMF wird die Lieferungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, z.B. eine Abnahmeprüfung, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu vergüten.
- 12.2. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport (z.B. Transportschäden) sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente (z.B. durch einen Vermerk auf den Empfangsquittung bzw. Lieferschein) ausschliesslich und unverzüglich beim jeweiligen Transporteur geltend zu machen und WMF davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Versicherung (namentlich Versand- und Transportversicherung) gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- 12.3. Der Besteller hat die Lieferung (insbesondere die Waren und Produkte) unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Kalendertagen seit Empfang und in jedem Fall vor einer Verarbeitung sorgfältig und umfassend zu prüfen und WMF etwaige Beanstandungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen als genehmigt.

12.4. Soweit WMF die angezeigten Mängel zu vertreten hat, wird WMF diese so rasch als möglich beheben; der Besteller hat hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Nach der Mangelbehebung findet auf Verlangen des Bestellers oder von WMF eine Abnahmeprüfung statt. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festsetzung der entsprechenden Bedingungen sind gesondert zu vereinbaren.

13. Gewährleistung

- 13.1. Gewährleistungsfrist: Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sofern es sich beim Besteller um einen Konsumenten gemäss den entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts handelt, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk gemäss Ziff. 10.1 oder mit deren Abnahme oder, sofern WMF auch die Montage resp. Inbetriebsetzung übernommen hat, mit deren Beendigung. Wird der Versand, Transport, die eventuelle Montage oder Inbetriebsetzung oder die Abnahme aus Gründen verzögert, welche WMF nicht zu vertreten hat, so endet die Gewährleistungsfrist spätestens 18 Monate nach Meldung der Versandbereitschaft. Für nachgebesserte Teile der Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 9 Monate ab Mangelbehebung oder Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss dem vorangehenden Absatz beträgt. Die Gewährleistungsfrist erlischt vorzeitig, sofern der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen vornehmen oder sofern der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder WMF nicht Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 13.2. Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung: Erweisen sich Teile der Lieferungen infolge schlechten Materials,





fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als schadhaft oder unbrauchbar, so wird WMF auf schriftliche Aufforderung des Bestellers diese Teile innert einer angemessenen Frist nach eigener Wahl nachbessern oder hierfür Ersatz liefern, sofern der Besteller WMF die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat. Der Besteller hat hierzu WMF ausreichende Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum von WMF. WMF trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung der Lieferungen nicht im Werk von WMF möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Besteller getragen. Handelte es sich allerdings lediglich um Waren- bzw. Produktelieferungen (ohne weitere Leistungen gemäss Ziff. 1.2), so sind die fehlerhaften Waren und Produkte vom Besteller auf Kosten von WMF zurückzusenden; anderweitige Kosten in diesem Zusammenhang trägt der Besteller (namentlich die Kosten für den Einund Ausbau der defekten Teile, Anschaltung usw.).

13.3. Zugesicherte Eigenschaften: Zugesicherte Eigenschaften der Lieferungen (insbesondere bei Waren und Produkte) sind nur diejenigen Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung bzw. in den separat mit dem Besteller abgeschlossenen Verträgen ausdrücklich als solche bezeichnet wurden. Die Zusicherung gilt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Ziff. 13.1. Der Nachweis der zugesicherten Eigenschaften erfolgt bei der allfälligen Abnahmeprüfung. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so wird WMF nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatz liefern. Der Besteller hat hierzu WMF ausreichende Gelegenheit zu geben. Gelingt eine Nachbesserung nicht oder nur

eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert einer angemessenen Nachfrist behoben werden kann, und sind die Lieferungen zum vereinbarten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferungen zu verweigern, oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. WMF ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zinslos zurückzuerstatten.

13.4. Ausschlüsse von der Haftung für Mängel: WMF haftet nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, den der Besteller selber verschuldet hat. Selbstverschuldet ist ein vertragswidriger Zustand, der insbesondere infolge Fehlbedienung, fehlerhafter oder nachlässiger Montage, Behandlung, Inbetriebnahme oder Wartung sowie übermässiger Beanspruchung der Waren und Produkte oder der Gegenstände, mit denen Letztere verbunden sind (z.B. Fenster und Türen) beruhen sowie Schäden, die auf Missachtung von Betriebsvorschriften und ungeeigneter Betriebsmittel beruhen. WMF haftet ferner nicht für den vertragswidrigen Zustand, der infolge von natürlicher Abnützung bzw. natürlichem Verschleiss, von unsachgemässer Benutzung durch Dritte, der Verwendung von Ersatzteilen oder Material des Bestellers oder Dritter, von Unterhalt durch Dritte, von Naturkatastrophen oder Unfällen eintritt.

- 13.5. Ausschliesslichkeit der Gewährleistungsansprüche: Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in dieser Ziff. 13 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von WMF.
- 13.6. *Haftung für Nebenpflichten*: Im Falle mangelhafter Beratung und dergleichen oder



teilweise, so hat der Besteller Anspruch auf



Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet WMF gegenüber dem Besteller nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

14. Nicht ordnungsgemässe Vertragserfüllung

- 14.1. In allen in diesen AGB nicht ausdrücklich geregelten Fällen der nicht ordnungsgemässen Vertragserfüllung, hat der Besteller WMF eine angemessene Nachfrist zu setzen und WMF ausdrücklich mitzuteilen, worin die nicht ordnungsgemässe Vertragserfüllung besteht.
- 14.2. Verstreicht diese Nachfrist unbenutzt und trifft WMF hierfür ein Verschulden, so ist der Besteller berechtigt, in Bezug auf die Teile der Lieferungen resp. Leistungen, die nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurden, eine angemessene Minderung des Preises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem Rücktritt ist WMF lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zinslos zurückzuerstatten.

15. Haftungsbeschränkung und - ausschluss

- 15.1. Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Geschäfts- oder Kundenverlust, entgangener Gewinn, Verlust von Goodwill oder einer Geschäftsangelegenheit, Ansprüchen Dritter oder Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (vertraglich oder ausservertraglich) solche Schäden geltend, sind wegbedungen und ausgeschlossen.
- 15.2. Die Haftung für direkte und unmittelbare Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht ordnungsgemässe Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen und Leistungen.
- 15.3. Diese/r Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gilt nicht im Falle von

- grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von WMF. Somit ist jegliche Haftung für Schäden, die durch leicht oder mittel fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, hiermit wegbedungen.
- 15.4. Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht ordnungsgemässe Erfüllung sind in diesen AGB ausdrücklich und abschliessend geregelt.

16. Sicherungszession

- Zur Sicherung sämtlicher bestehenden und künftigen aus diesen AGB resp. dem Vertrag zwischen Besteller und WMF entstehenden Forderungen vereinbaren die Parteien was folgt:
- 16.1. Sofern der Besteller die Waren und Produkte im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsbetriebes an Dritte weiterveräussert und mit der Zahlung der Rechnung(en) gemäss Ziff. 6 und 7 in Verzug ist, werden die künftigen Forderungen des Bestellers gegen den Dritten in Höhe des zwischen WMF und dem Besteller vereinbarten Preises aus der Weiterveräusserung dieser Waren und Produkte an WMF abgetreten. Ohne anderslautende Mitteilung nimmt WMF diese Abtretung an.
- 16.2. Werden die Waren und Produkte vom Besteller bzw. in seinem Auftrag als Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Besteller hiermit die künftigen ihm gegen den Dritten zustehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des zwischen WMF und dem Besteller vereinbarten Preises aus der Weiterveräusserung bzw. -verwendung dieser Waren und Produkte mit allen Nebenrechten, einschliesslich des Rechtes auf Begründung eines Bauhandwerkerpfandrechtes, an WMF ab. Ohne anderslautende Mitteilung nimmt WMF diese Abtretung an.
- 16.3. Werden die Waren und Produkte als
 Bestandteile in das Grundstück des Bestellers
 eingebaut, so tritt der Besteller hiermit die
 künftigen aus einer Veräusserung des
 Grundstücks oder von Rechten am Grundstück
 entstehenden Forderungen in Höhe des





- zwischen WMF und dem Besteller vereinbarten Preises aus der Weiterveräusserung dieser Waren und Produkte mit allen Nebenrechten an WMF ab. Ohne anderslautende Mitteilung nimmt WMF diese Abtretung an.
- 16.4. In den Fällen von Ziff. 16.2 f. wird dem Besteller die Einziehung der Forderungen gestattet, solange und soweit er seinen Zahlungsverpflichtungen im Einklang mit Ziff. 6 und 7 gegenüber WMF nachkommt.

17. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 17.1. WMF kann diese AGB jederzeit ändern.
- Der Besteller wird vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise darüber informiert.
- 17.3. Nach erfolgter Mitteilung gelten die geänderten AGB als vom Besteller genehmigt und akzeptiert, sofern er dagegen nicht innert einer Frist von 30 Kalendertagen seit der entsprechenden Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen AGB unberührt.
- 18.2. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 18.3. Schriftliche Mitteilungen können per Brief, E-Mail oder Telefax erfolgen.

19. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

19.1. Alle Rechtsbeziehungen des Bestellers mit WMF aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB resp. dem Vertrag unterstehen schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). 19.2. Gerichtsstand für sämtliche Verfahren, die aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. dem Vertrag zwischen WMF und dem Besteller entstehen, ist Olten-Gösgen (SO), Schweiz. WMF ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen (Wohn-)Sitz zu belangen.

